

# Rathaus ab 4. Mai für dringende Angelegenheiten geöffnet

Ab Montag, 4. Mai ist das Rathaus zu den gewohnten Zeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 13.00 bis 16.30 Uhr) wieder für dringende Angelegenheiten geöffnet.

Um ein Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus für die Bevölkerung, aber auch die Mitarbeiter der Verwaltung so gering wie möglich zu halten, werden alle Bürgerinnen und Bürger gebeten, ab dem 4. Mai bis auf Weiteres **nur dringende Behördengänge wahrzunehmen**. Zahlreiche Angelegenheiten können mit dem Online-Service, per E-Mail oder per Telefonauskunft erledigt werden.

Ein notwendiger Behördenbesuch ist z.B. bei An- und Ummeldungen, Beantragung Personalausweis oder Reisepass gegeben. Auch standesamtliche Angelegenheiten (z.B. Aufgebot, Sterbefall, Kirchenaustritt) zählen dazu. Hier ist jedoch eine vorherige Terminabsprache mit Herrn Schmid (Tel. 08732/911926) erforderlich. Rentenanträge können auch weiterhin telefonisch durchgeführt werden. Ein Besuch beispielsweise nur zu Informationszwecken oder wenn die Angelegenheit anderweitig (telefonisch, Onlinedienste etc.) erledigt werden könnte, ist dagegen nicht möglich.

Im Rathaus ist/sind grundsätzlich

- ein Mindestabstand von 2 m zu anderen Bürgern und/oder Mitarbeitern einzuhalten
- das Tragen einer sog. Mund- und Nasenmaske Pflicht
- die Hände bei Eintritt mit dem zur Verfügung stehenden Desinfektionsmittel zu säubern
- die geltenden Hygieneregeln zu beachten
- den Weisungen des Rathauspersonals Folge zu leisten

Nach Betätigung der Klingel wird die Türe nach Schilderung des Anliegens unverzüglich geöffnet. Die Verwaltung behält sich jedoch ausdrücklich eine Beschränkung der Anzahl der anwesenden Besucher im Rathaus vor. Sollte die maximal zulässige Anzahl von Personen bereits im Rathaus anwesend sein, bitten wir bei etwaiger Verweigerung des Zutritts um Verständnis.

**Personen mit Krankheitssymptomen werden gebeten, einen etwaigen Besuch oder Termin im Rathaus zu verschieben! Die Mitarbeiter/innen der Verwaltung haben die Befugnis, Personen mit Krankheitssymptomen abzuweisen!**